

## Die sogenannte „Wunschprüfung“ § 5 Abs 2 LBVO

Besonders zu Ende eines Beurteilungszeitraumes gibt es immer wieder Diskussionen um die sogenannte „§5 Prüfung“ in der LBVO:

Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen in den Abs. 11 genannten Pflichtgegenständen) einmal im Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen einmal im Unterrichtsjahr, eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

### **Von der verpflichtenden Prüfung zur Wunschprüfung**

Oftmals ist noch die Regelung in Erinnerung, dass es die Verpflichtung gibt, bei einer drohenden negativen Note die betroffenen Schüler:innen einer Prüfung zu unterziehen. Ab 1992 wurde diese damals schon fälschlicherweise als „Entscheidungsprüfung“ bezeichnete mündliche Prüfung durch das Recht des Schülers ersetzt, sich in jedem Pflichtgegenstand auf seinen Wunsch hin prüfen zu lassen. Aus der verpflichtenden Prüfung wurde eine „Wunschprüfung“.

### **Keine Entscheidungsprüfung**

In der Praxis wird diese mündliche Leistungsfeststellung oft als Entscheidungsprüfung zwischen „Genügend“ und „Nicht genügend“ gesehen. In Verbindung damit findet sich die Ansicht, dass eine positive „Wunschprüfung“ zwingend zu einer positiven Jahresbeurteilung führt.

Dieser Prüfung kommt aber keine besondere Gewichtung zu. Sie ist eine mündliche Prüfung wie jede andere, die von Lehrer:innen lt. § 5 Abs 1 LBVO angeordnet wurde.

## Die sogenannte „Wunschprüfung“ § 5 Abs 2 LBVO

### **Gewichtung**

Laut Ministerium ist sie nur ein Mosaikstein im Gesamtleistungsbild eines Schülers oder einer Schülerin, die nicht dazu geeignet ist, die alleinige Grundlage für die Beurteilung über ein Semester oder ein ganzes Schuljahr zu sein.

Eine einzige mündliche Prüfung von wenigen Minuten kann im Regelfall nicht das gewonnene Gesamtbild eines Beurteilungsabschnittes so ändern, dass alle vorherigen Leistungen bzw. Nichtleistungen in den Hintergrund treten.

Die Gewichtung der § 5 Abs 2 Prüfung hat also den allgemeinen Kriterien der LBVO § 3 Abs 5 zu entsprechen, wie Stoffumfang, Schwierigkeitsgrad und größeres Gewicht des zuletzt erreichten Leistungsstandes.

Die **Anmeldung** zu dieser Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung für die Lehrer:innen möglich ist (Beurteilungskonferenz). Daher kann eine solche Prüfung auch nur wegen verspäteter Anmeldung abgelehnt werden, aber nicht wegen Aussichtslosigkeit.

### **Mündliche Prüfungen sind gemäß LBVO §5 Abs 11 unzulässig:**

- a) in der Volksschule (Sonderschule) in der 1. bis 4. Schulstufe in allen Unterrichtsgegenständen,
- b) in der Mittelschule in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Bewegung und Sport, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Maschinschreiben und Kurzschrift,
- c) in der Polytechnischen Schule in Bewegung und Sport, Technischem Zeichnen, Werkerziehung, Stenotypie, Maschinschreiben und Kurzschrift.